

**Verfassung der
Stiftung der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie
(Stand September 2012)**

Präambel

Der Verein für die Vorbereitung des „IX. Europäischen Kongresses für Rheumatologie Wiesbaden 1979 e.V.“ hat im Auftrage der „Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie e. V.“ im Jahre 1979 den „IX. Europäischen Kongress für Rheumatologie“ veranstaltet.

Aus dieser Veranstaltung ist ein Überschuss von DM 300.000,– entstanden. In Übereinstimmung mit der Verfassung des Vereins zur Vorbereitung des „IX. Europäischen Kongresses für Rheumatologie Wiesbaden 1979 e.V.“, die die Überführung eines eventuellen Überschusses an die „Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V.“ vorsieht, sowie in Übereinstimmung mit den Zwecken des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V.“ soll dieser Betrag in eine Stiftung überführt werden.

In Ausführung des Beschlusses von Vorstand und Beirat der „Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie e.V.“ gibt der Vorstand des Vereins dieser Stiftung vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigung durch den Minister des Innern des Landes Hessen folgende

Verfassung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet der Rheumatologie. Sie steht damit im Dienst der Wissenschaft und dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Erreichung des Stiftungszwecks

- 1) die Stiftung erreicht diesen Zweck
 - a) durch die Vergabe des Rudolf-Schoen-Preises für Rheumatologie in Höhe von 15.000,00 Euro. Dieses ist ein Preis für eine herausragende wissenschaftliche, klinisch-rheumatologische Arbeit. Er soll alle 2 Jahre verliehen werden, sofern das Stiftungsvermögen dafür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Frist bis zur erneuten Preisverleihung. Sofern die Mittel ausreichen, kann der Preis auch in kürzeren Abständen verliehen werden. Voraussetzung ist ein Beschluss von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
 - b) durch Reise-, und / oder Weiterbildungsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Rheumatologie.

- 3) Der Rudolf-Schoen-Preis für Rheumatologie wird in der „Zeitschrift für Rheumatologie“ und der „Aktuellen Rheumatologie“ mit Terminsetzung ausgelobt. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Preises mit einfacher Mehrheit. Im Ausnahmefall können bei Gleichwertigkeit von Arbeiten auch zwei (halbierte) Preise vergeben werden. Die Preisvergabe erfolgt jeweils anlässlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.

Anträge auf Reise-, und / oder Fort- und Weiterbildungsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und beruflichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Rheumatologie werden nach einer vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Vergabeordnung bewilligt. Für bestimmte, dem Stiftungszweck dienende Projekte können jeweils eigene Vergabeordnungen beschlossen werden. In die Beschlussfassung über die Vergabeordnungen und über die danach zu treffenden Vergabeentscheidungen können neben dem Vorstand Projektpartner stimmberechtigt einbezogen werden, soweit gewährleistet ist, dass dadurch der Stiftungszweck gewahrt wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen darf den in der Präambel bezeichneten Betrag nicht unterschreiten. Es kann sich durch Zuwendungen erhöhen.
- 2) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Zinsen und Erträge des Vermögens. Darüber hinaus darf der Stiftungszweck auch durch vom Stiftungsvermögen getrennte, auf separaten Konten befindliche Fonds verfolgt werden. Sollte im Ausnahmefall der Rudolf-Schoen-Preis nicht verliehen werden, weil eine den Zwecken der Stiftung entsprechende wissenschaftliche Arbeit nicht festgestellt werden konnte, so werden die Erträge in einer Rücklage zum Zwecke der Erhöhung künftiger Preise zugeführt.
- 3) Das gesamte Vermögen ist Zweckvermögen im Sinne steuerlicher Bestimmungen.

§ 5 Anlage des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem jeweiligen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie e.V.;
 2. einem internistischen Hochschullehrer auf Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie in Absprache mit der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin;
 3. einem orthopädischen Hochschullehrer auf Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie in Absprache mit der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie;
 4. einem Mitglied des Beirates der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie;
 5. dem jeweiligen Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.

Die Vorschläge der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie zu den Punkten 2, 3 und 4 werden vom Vorstand getroffen.

- 2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.
- 3) Vorstandsmitglieder im Sinne der §§ 86, 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung befugt.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu 1) 1. und 1) 5. entspricht der Amtsperiode dieser Vorstandsmitglieder innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zur 1) 2., 1) 3. und 1) 4. endet mit der jeweiligen ordnungsgemäßen Neubestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit soll jeweils zwei Jahre betragen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
- 6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihrer Angelegenheiten. Er bestimmt insbesondere die Preisträger der Stiftung, wofür er Gutachter beiziehen kann.
- 2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.
- 3) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung, die von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe zu prüfen ist. Die Jahresabrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Verfassung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstands können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder per Fax, auch fernmündlich und elektronisch gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die wegen Nichtteilnahme an der Abstimmung oder aus anderen Gründen nicht abgegebenen Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.
- 2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens 1 Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Verfassungsänderungen

- 1) Über Änderungen dieser Verfassung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Aufhebung

- 1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.



Prof. Dr. Jürgen Braun
Präsident der DGRh



Prof. Dr. Ekkehard Genth
Generalsekretär der DGRh